

keiner Bedingung angegriffen werden und ist bei allfälliger Auflösung des Vereines unter Haftung der Vereinsmitglieder an die Landeskasse zurückzuersetzen.

IV. Titel.

Von den Verwaltungsorganen.

§ 22.

Die Verwaltung des Vereines wird

- a) durch die Generalversammlung und
- b) durch die Direktion geführt.

A. Generalversammlung.

§ 23.

Die Generalversammlung, an welcher sämtliche Mitglieder gleichberechtigt Theil nehmen, zerfällt in eine ordentliche und in eine außerordentliche.

Jede Generalversammlung ist bei sonstiger Wichtigkeit der gefaßten Beschlüsse mindestens 3 Tage vorher der östl. Regierung schriftlich anzuzeigen und steht es Letzterer jederzeit frei, einen l.-f. Kommissär dahin zu entsenden.

Die ordentliche Generalversammlung findet halbjährig und zwar in den Monaten Juli und Jänner zu Vaduz statt.

§ 24.

Alle Vereinsmitglieder sind verpflichtet, den Generalversammlungen beizuwohnen bei sonstiger Ordnungsbusse von 20 fr. Als Entschuldigungsgründe gelten: 1) Abwesenheit im Ausland, 2) Krankheit. Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung nur Eine Stimme. Eine Uebertragung der Stimme findet nur mittelst schriftlicher Vollmacht statt. Ein Mitglied kann aber nicht mehr als 4 Vollmachten übernehmen, beziehungsweise 5 Stimmen ausüben.

§ 25.

Die Generalversammlung ist beschlußfähig, wenn 30 Mitglieder persönlich gegenwärtig sind.